

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2508

Telefax
089 2162-3508

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1936 W vom 23.November 2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-92-9213/66/7

München, 10.01.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.11.2021 Windenergie in Bayern – aktueller Stand 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayeri-
schen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

Frage 1:

- a) *Wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen wurden zwischen 2010 und heute gestellt? (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt.)*

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	4	20	18	2	9	19	5	12	9	14	11	24	147
2011	5	20	20	11	8	21	3	20	23	3	12	21	167
2012	24	13	9	29	9	14	17	28	23	27	25	53	271
2013	13	21	28	30	25	18	23	26	55	45	27	89	400
2014	58	63	33	12	1	4	4	7	0	5	15	18	220
2015	7	2	10	2	0	1	5	3	0	3	3	0	36
2016	0	0	2	2	6	1	2	16	16	0	0	0	45
2017	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0	4	8
2018	3	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
2019	0	0	1	0	0	3	2	1	0	0	0	0	7
2020	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3
2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0				

Quelle: Eigene Erhebungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 wurden keine neuen Genehmigungsanträge gestellt.

b) *Wie viele Genehmigungen wurden im selben Zeitraum erteilt? (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt)*

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2010	0	1	0	5	12	13	4	10	5	3	3	6	62
2011	2	18	3	5	7	10	21	13	11	8	1	14	113
2012	0	8	10	10	12	7	8	8	13	7	8	6	97
2013	7	17	13	8	5	12	31	15	15	10	20	21	174
2014	39	15	17	11	13	7	27	13	20	32	45	5	244
2015	6	8	12	12	3	1	7	2	5	2	2	4	64
2016	6	3	7	12	2	13	2	0	1	0	11	16	73
2017	0	0	0	6	1	0	0	0	0	0	0	0	7
2018	0	0	0	0	0	3	0	3	6	0	0	0	12
2019	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	3	0	5
2020	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0	4
2021	0	0	4	0	0	1	1	0	0				

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 wurden insgesamt sechs Anlagen genehmigt.

c) *Wie viele Genehmigungen wurden im selben Zeitraum zurückgenommen? (bitte nach Monaten und Jahren aufgeschlüsselt und mit Angabe des Grundes für die Ablehnung bzw. Rücknahme des Antrages)*

Für das Jahr 2020 liegen entsprechende Daten aufgrund des im Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) verankerten Monitorings vor. Danach wurden im Jahr 2021 die Genehmigung von drei Windenergieanlagen mit Bescheid der Genehmigungsbehörde abgelehnt. Zu weiteren sechs Anlagen wurden die Genehmigungsanträge vom jeweiligen Antragsteller zurückgenommen.

Unter nachfolgendem Link ist der im Rahmen des Monitorings erstellte Länderbericht Bayerns einzusehen.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2021/laenderbericht-bayern-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Auf Seite 13 und 14 des Länderberichts sind die Gründe für die Ablehnung /Rücknahme der Genehmigungsanträge aufgeführt. Mehrfachnennungen von Gründen waren möglich.

Für die Jahre 2010 bis 2019 liegen dem Bayerischen Wirtschaftsministerium diese Informationen nicht vor.

Frage 2:

- a) *Wie viele Anträge sind momentan insgesamt im Genehmigungsverfahren? (bitte nach Jahren inklusive der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt.)*

Derzeit sind 17 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 55 MW beantragt und noch nicht genehmigt (Aufschlüsselung nach Jahren siehe nachfolgende Tabelle)

Antrags-jahr	Anzahl der beantragten Anlagen	insgesamt beantragte zu installierende Leistung in MW
2013	5	11,8
2014	3	7,2
2016	3	8,8
2017	2	6,05
2019	4	20,7

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi

- b) *Wie viele Anlagen sind momentan bereits genehmigt, jedoch noch nicht in Betrieb? (bitte nach Jahren inklusive der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt.)*

Derzeit sind 44 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 143 MW genehmigt, jedoch noch nicht in Betrieb (Aufschlüsselung nach Jahren; siehe nachfolgende Tabelle).

Genehmigungsjahr	Anzahl genehmigter Anlagen	insgesamt genehmigte Leistung in MW
2013	1	2,3
2014	14	42,3
2015	3	7,7
2016	6	16
2017	6	22,5
2018	3	9,9
2019	1	2,4
2020	4	16,8
2021 (Stand: 30.09.21)	6	23,45

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi

- c) *Wie viele Anlagen gingen zwischen 2010 und heute in Betrieb? (bitte nach Jahren inklusive der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt.)*

Insgesamt gingen ab dem Jahr 2010 bis zum Ende des 3. Quartals 2021 819 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 2.139 MW in Betrieb (Aufschlüsselung nach Jahren siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagenanzahl	Leistung in MW
2010	21	43
2011	65	144
2012	91	221
2013	94	239
2014	160	424
2015	141	366
2016	106	288
2017	111	314
2018	8	23
2019	6	17,9
2020	8	31,7
2021 (Stand 30.09.21)	8	27

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi

Frage 3:

- a) *Welche Kommunen haben sich bislang für die Unterstützung durch einen regionalen Windkümmerer beworben?*

Es haben sich mehr als 60 Kommunen für eine Unterstützung durch einen regionalen Windkümmerer beworben. Im Hinblick auch auf die Planungshoheit der Kommunen und aus Vertraulichkeitsgründen sollen die abgelehnten Kommunen jedoch nicht benannt und damit zudem etwaigen Anfragen ausgesetzt werden. Unter b) werden die Kommunen aufgeführt, die aktuell betreut werden oder wurden. Kommunen die nicht direkt betreut wurden, sind auf einer Nachrückliste. Die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) steht den Nachrückkommunen für fachliche Fragestellungen jederzeit zur Verfügung.

b) *Welche konkreten Projekte begleiten diese Windkümmerer derzeit (bitte einzeln angeben)?*

Aktuell werden 40 Projekte in 48 Kommunen durch die Windkümmerer betreut.

Regierungsbezirk Oberbayern:

- Pullach i. Isartal mit Neuried
- Pfaffenhofen a.d. Glonn
- Schrobenhausen
- Scheyern
- Hohenwart
- Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Mammendorf
- Ausgeschieden: Trostberg, Traunreut und Palling

Regierungsbezirk Niederbayern:

- Volkenschwand
- Vilsbiburg
- Geisenhausen
- Wallersdorf

- Ausgeschieden: Metten

Regierungsbezirk Oberpfalz:

- Parkstein
- Wiesent
- Tannesberg
- Sinzing
- Trausnitz
- Laaber

Regierungsbezirk Schwaben:

- Kellmünz
- Münster
- Dietmannsried
- Dinkelscherben
- Amberg

- Ausgeschieden: Oberschöneegg

Regierungsbezirk Unterfranken:

- Üchtelhausen
- Ebern mit Untermerzbach
- Arnstein
- Werneck
- Unterpleichfeld

Regierungsbezirk Mittelfranken

- Kommunale Allianz NorA: Flachslanden, Lehrberg, Oberdachstetten, Rügland, Weihenzell
- Oberscheinfeld mit Bibart
- Herrieden
- Seukendorf
- Baudenbach

Regierungsbezirk Oberfranken

- Hummeltal mit Glashütten und Ahorntal
- Rödental
- Buttenheim
- Lautertal
- Hollfeld
- Weißenbrunn
- Bad Rodach

- Ausgeschieden: Eggolsheim

c) *Welche Ergebnisse der begleiteten Projekte sind bisher festzustellen in Bezug auf positive bzw. negative Beschlüsse der Kommunen für die Errichtung von Windkraftanlagen (bitte Angabe der Projekte und Nennung des Beschlusses der Kommune)?*

Laut der quartalsweise übermittelten Status-Reports der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) sind folgende Beschlüsse in den jeweiligen Kommunen gefasst worden:

<u>Oberbayern</u>	
Pfaffenhofen a.d. Glonn	
Q2 2021	Positiver Beschluss für Fortführungen der Planungen und Verhandlungen der Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern
Pullach im Isartal und Neuried	
Q1 2021	Positiver Beschluss zur Fortführung der Planungen und Verhandlungen der Konditionen mit den BaySF
Q2 2021	Positiver Beschluss im ELU (Ausschuss für Energie- wende, landwirtschafts- und Umweltfragen) für die ARGE
Q3 2021	Beschluss für Windmessung (Pullach)
Schrobenhausen	
Q2 2021	Positiver Beschluss als Grundvoraussetzung für Stand- ortsicherungsvertrag mit BaySF
Q3 2021	Beschlussfassung für Weiterverfolgung des Projekts

Trostberg, Traunreut und Palling	
Q1 2021	Positive Beschlüsse in Palling und Trostberg zur Fortführung der Planungen und Verhandlungen der Pachtverträge
Q3 2021	Jeweils negative Beschlüsse für Beendigung des Projekts
<u>Schwaben</u>	
Dietmannsried	
Q3 2021	Positiver Beschluss, dass Windkraft ausgebaut werden soll
<u>Oberfranken</u>	
Buttenheim	
Q1 2021	Positiver Beschluss, um am Vorgehen Windkraft festzuhalten
Eggolsheim	
Q1 2021	Beschluss gegen Fortführung des Projekts
Rödental	
Q1 2021	Positiver Beschluss für Antrag auf Teilfortschreibung des Regionalplans beim Regionalen Planungsverband gestimmt
Ahorntal	
Q2 2021	Positiver Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen mit den BaySF gefasst
<u>Unterfranken</u>	
Üchtelhausen	
Q1 2021	Positiver Beschluss zur Übernahme des Kommunikationskonzepts (Faktenblatt und Feedback-Formular) des Windkümmerers

Hervorzuheben sind die Bürgerentscheide für den Ausbau der Windenergie in den vom Windkümmerer betreuten Kommunen Buttenheim (Oberfranken), Sinzing (Oberpfalz) und Parkstein (Oberpfalz).

Frage 4:

- a) *Wie groß war im Jahr 2020 und im ersten Halbjahr Jahr 2021 der flächenbezogene Brutto-Zubau bei Windkarftanlagen in Bayern (Angabe bitte in kWh/km²)?*

Der flächenbezogene Bruttozubau bei Windenergieanlagen in Bayern beträgt für das Jahr 2020 0,45 kWh/km² und im erste Halbjahr 2021 0,33 kWh/km².

- b) *Welchen Platz nimmt Bayern hier im Vergleich mit den anderen Flächenbundesländern in Deutschland, ausgenommen die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen, ein?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf den Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG 2021 Berichtsjahr 2021 vom 22. Oktober 2021 verwiesen (siehe nachfolgenden Link).

[Microsoft Word - 211022 EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss_Bericht 2021.docx \(bmwi.de\)](#)

- c) *Welchen Platz nimmt Bayern gemäß den Länderbilanzen im Rahmen des §98 EEG 2021 im Vergleich mit den anderen Flächenbundesländern in Deutschland ein bei der Frage, wie groß die Leistung der neu genehmigten Windkraftanlagen im Jahr 2020 in Relation zu der Fläche des Bundeslandes ist?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf den Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG 2021 Berichtsjahr 2021 vom 22. Oktober 2021 verwiesen (siehe nachfolgenden Link).

[Microsoft Word - 211022 EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss_Bericht 2021.docx \(bmwi.de\)](#)

Frage 5:

- a) *Wie groß ist der Anteil der Flächen bei den ausgewiesenen Vorranggebieten für Windkraft in Höhe von 24.221 ha, die bisher noch nicht belegt sind und somit für einen Zubau noch zur Verfügung stehen?*

Von den 24.221 ha Vorranggebieten für Windkraft sind Vorranggebiete im Umfang von ca. 14.800 ha (ca. 61 %) noch zur Gänze ohne Nutzung. Weitere Vorranggebiete sind nur teilweise belegt. Bei Vorranggebieten, die nur teilweise belegt sind, kann die Flächenverfügbarkeit für weitere Anlagen nicht abgeschätzt werden, weil dazu die Kenntnis einer Vielzahl von Rahmenparametern aus der Detailplanung (z. B. Topographie, Abschattungseffekte, Anlagentypen/-höhen) fehlt.

- b) *Wie groß ist der Anteil der Flächen bei den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Windkraft in Höhe von 12.279 ha, die bisher noch nicht belegt sind und somit für einen Zubau noch zur Verfügung stehen?*

Von den 12.279 ha Vorbehaltsgebiete für Windkraft sind Vorbehaltsgebiete im Umfang von ca. 4.000 ha (ca. 33 %) noch zur Gänze ohne Nutzung. Weitere Vorbehaltsgebiete sind nur teilweise belegt. Bei Vorbehaltsgebieten, die nur teilweise belegt sind, kann die Flächenverfügbarkeit für weitere Anlagen nicht abgeschätzt werden, weil dazu die Kenntnis einer Vielzahl von Rahmenparametern aus der Detailplanung (z. B. Topographie, Abschattungseffekte, Anlagentypen/-höhen) fehlt.

- c) *Wie groß ist die Fläche, der oben unter a) und b) genannten Flächen, welche die 10 H Regelung bei einer angenommen Höhe von modernen Windrädern von 250 m einhalten würden?*

Daten hierzu liegen nicht vor und können in der Kürze der Zeit wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands nicht erhoben werden.

Frage 6:

- a) *Wie groß sind die Windkraftflächen, die ausschließlich über die Bauleitplanebene ausgewiesen wurden und nicht gleichzeitig unter Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft fallen?*

Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine für Bayern flächendeckenden räumlichen Informationen zur Ausweisung von Flächen für Windenergie in der Bauleitplanung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) vor. Die Bauleitplanung obliegt den 2056 Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Eine Verpflichtung der Gemeinden, in ihrer Bauleitplanung ausgewiesene Flächen für Windenergie georeferenziert, d. h. mit präziser Ortsbeschreibung zu melden, besteht nicht. Daher ist ein Abgleich mit den in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen nicht möglich.

- b) *Wie groß ist der Anteil der Flächen bei den Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft, bei denen bei der Ausweisung bereits ein Abstand von 1000 m zu Wohnsiedlungsflächen zu Grunde gelegt wurde (bitte mit Angabe des regionalen Planungsverbandes, der Flächengröße und der Einteilung Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet)?*

Region	Vorranggebiet	Vorbehaltsgebiet
	Fläche in ha	Fläche in ha
Würzburg	2255	1398
Ofr.-West	2366	15
Ofr.-Ost	2015	519
Summe	6636	1932

In den übrigen Regionen mit Windenergiesteuerungskonzepten sind je nach Art der Siedlungsfläche (z. B. Mischgebiete, Wohngebiete oder Sondergebiete mit besonderer Ruhebedürftigkeit wie Kurgebiete) Abstände von 500 bis 2000 Meter zu Grunde gelegt.

- c) *Welche Flächengrößen nehmen die vorbelasteten Flächen ein, bei denen laut Bekanntgabe der Staatsregierung eine Lockerung der 10 H Regelung geplant ist?*

Die Fragen 6 c) sowie 7 a) bis 7 c) werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Fragen beziehen sich auf die Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 21. Juli 2021. Darin wurde erläutert, dass grundsätzlich an der 10 H-Regelung festgehalten, diese jedoch über Ausnahmetatbestände weiterentwickelt werden solle. Für Ausnahmetatbestände solle es erleichterte Möglichkeiten mit einem Abstand von 1.000 Metern geben.

Die bestehende Regelung beruht auf einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Absatz 3), bei dem es sich um Bundesrecht handelt. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist festgehalten: „Für die Windenergie an Land sollen zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im Baugesetzbuch. Wir stärken den Bund-Länder-Kooperationsausschuss. Wir werden noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen alle notwendigen Maßnahmen anstoßen, um das gemeinsame Ziel eines beschleunigten Erneuerbaren-Ausbaus und die Bereitstellung der dafür notwendigen Flächen zu organisieren.“

Vor diesem Hintergrund ist die mögliche Umsetzung noch unbestimmt und eine Gesetzesnovelle auf Bundesebene bleibt abzuwarten (vgl. Stellungnahme LT-Drs. 18/19266 unter

https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000011500/0000011933_016.pdf).

Im Übrigen beziehen sich die Fragen auf eine mögliche künftige Gesetzesänderung der Bayerischen Bauordnung, deren Inhalt den noch nicht begonnenen parlamentarischen Beratungen vorbehalten ist.

Frage 7:

- a) *Mit welcher Begründung können rechtssicher die Vorgaben der 10 H Regelung in Abhängigkeit von den Besitzverhältnissen gelockert werden, um z.B. in Flächen des Staatsforstes mit einer geplanten 1000m Abstandsregel von der 10 H Regel abzuweichen und bei Privatwaldflächen jedoch eine Einhaltung der 10 H Regel beizubehalten?*

Siehe Antwort zu Frage 6 c).

- b) *Ist es zutreffend, dass nur in den Vorranggebieten für Windkraft eine Lockerung der Abstandsregelung und eine Reduzierung auf 1000m geplant ist?*

Siehe Antwort zu Frage 6 c).

- c) *Mit welcher fachlichen Begründung soll diese Lockerung nicht auch für die Vorbehaltsgebiete gelten?*

Siehe Antwort zu Frage 6 c).

Frage 8:

- a) *Wie viele Windkraftanlagen wurden in den Jahren 2014 bis heute in Bayern stillgelegt (bitte nach Stilllegungsjahr inklusive der Angabe der jeweils installierten Leistung aufgeschlüsselt)?*

Insgesamt wurden ab dem Jahr 2014 17 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 14 MW endgültig stillgelegt (Aufschlüsselung nach Jahren siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr der endgültigen Stilllegung	Anlagenanzahl	stillgelegte Anlagenleistung in MW
2014	10	6,55
2015	3	4
2019	1	0,6
2020	1	0,5
2021 (Stand Ende Nov. 2021)	2	2

Quelle: Eigene Erhebungen des StMWi und Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

- b) *Wie viele bayrische Windkraftanlagen sind im Jahr 2020 aus dem 20-jährigen EEG-Vergütungszeitraum gefallen bzw. werden in den Jahren 2021 bis 2025 aus der Vergütungszeitraum fallen (bitte nach einzelnen Jahren inklusive der Angabe der jeweils installierten Leistung aufschlüsseln)?*

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die Windenergieanlagen, die den Vergütungsanspruch nach dem EEG im jeweils aufgeführten Jahr verloren haben. Die bereits in der Antwort zu Frage 8 a) aufgeführten bereits stillgelegten Windenergieanlagen sowie stillgelegte Windenergieanlagen aus früheren Jahren sind in nachfolgender Tabelle nicht mehr enthalten.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anlagenanzahl	56	38	44	27	16	19
Leistung in MW	41,1	33,3	47,9	32,9	24,6	31,7

Quelle: Energieatlas Bayern und eigene Erhebungen des StMWi

- c) *Wie viele unter b) genannte Anlagen würden bei Repowering mit einer modernen Anlage mit einer Gesamthöhe von 250 m die Kriterien der 10H-Regelung erfüllen?*

Daten liegen hierzu nicht vor und können in der Kürze der Zeit wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands nicht erhoben werden. Grundsätzlich gilt: Gemäß der sogenannten 10 H-Regelung, die am 21. November 2014 in Kraft getreten ist, hängt die Privilegierung von neuen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) davon ab, dass diese einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden einhalten (Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO). Wird dieser Abstand nicht eingehalten, handelt es sich um nicht privilegierte Vorhaben und ist für diese Anlagen bauplanungsrechtlich regelmäßig die Durchführung einer kommunalen Bauleitplanung erforderlich. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Notwendigkeit einer kommunalen Bauleitplanung bei einem Großteil der ausgeführten Anlagen bestehen würde, sollten diese Anlagen am selben Standort durch eine neue Anlage ersetzt werden. Da viele ausgeführte Anlagen aufgrund der damaligen Anlagentechnik geringe Gesamthöhen aufweisen und damit viel näher an die Wohnbebauung herangebaut wurden, als Anlagen mit heute üblichen Höhen bis zu 250 Metern. Nach Absatz 5 der Neuregelung des § 16b BImSchG zum Repowering bleibt die Prüfung von Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ausdrücklich von dieser Neuregelung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roland Weigert